

Ordnung für die Zwischenprüfung zur Ersten Staatsprüfung

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

- Studienschwerpunkt Grundschule - in den Unterrichtsfächern

Deutsch

Englisch

Evangelische Religionslehre

Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, zugeordnet der Lehreinheit Geschichte

- Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule - in den Unterrichtsfächern

Deutsch

Englisch

Geschichte

Praktische Philosophie

Evangelische Religionslehre

Katholische Religionslehre

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den Unterrichtsfächern

Deutsch

Englisch

Französisch

Geschichte

Philosophie/ Praktische Philosophie

Evangelische Religionslehre

Katholische Religionslehre

Spanisch

für das Lehramt an Berufskollegs in den Unterrichtsfächern

Deutsch

Englisch

Französisch

Evangelische Religionslehre

Katholische Religionslehre

Spanisch

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 12. Februar 2009 ¹

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 51 / Nr. 9)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 26. Mai 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 349 / Nr. 51)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S.195) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7a Studierende in besonderen Situationen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungsverfahren, Wiederholbarkeit von Prüfungen

II. Besondere Bestimmungen

- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Besondere Bestimmungen für das Fach Deutsch
- § 12 Besondere Bestimmungen für das Fach Englisch
- § 13 Besondere Bestimmungen für das Fach Französisch
- § 14 Besondere Bestimmungen für das Fach Geschichte
- § 15 Besondere Bestimmungen für das Fach „Praktische Philosophie und Philosophie / Praktische Philosophie“
- § 16 Besondere Bestimmungen für das Fach evangelische Religionslehre
- § 17 Besondere Bestimmungen für das Fach katholische Religionslehre
- § 18 Besondere Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, zugeordnet der Lehreinheit Geschichte
- § 19 Besondere Bestimmungen für das Fach Spanisch

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Praktische Philosophie und Philosophie / Praktische Philosophie, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, zugeordnet der Lehreinheit Geschichte und im Unterrichtsfach Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006.

§ 2 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung muss abgelegt sein, bevor das Hauptstudium aufgenommen werden kann.

(2) Für die Fächer „Praktische Philosophie“ und „Philosophie / Praktische Philosophie“ und „evangelische Religionslehre“ gilt: Die Zwischenprüfung muss abgelegt sein, bevor die Module des Hauptstudiums abgeschlossen werden können.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachkonferenz Geschichte im Benehmen mit dem Fakultätsrat für Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Fakultätsrat Biologie und Geografie ernannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Zwischenprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften verlangt wird.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- oder Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des HG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 wird vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautet.

Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Modulnoten und ergibt sich aus der Zuordnung dieses Durchschnittswertes zu den Noten gemäß Absatz 3.

§ 7
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7a²
Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 8
Zulassungsverfahren

Auf ein gesondertes Zulassungsverfahren kann verzichtet werden, da die Zwischenprüfung additiv erfolgt, wenn alle vorgeschriebenen Einzelleistungen zum Abschluss des Grundstudiums vorliegen.

§ 9
Prüfungsverfahren, Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfungsbeauftragten der Fächer prüfen die vorgelegten Modulabschlussbescheinigungen, Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit. Hierbei werden die besonderen Bestimmungen (II.) angewendet.

(2) Werden Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit bestätigt, wird das abgeschlossene Grundstudium in Form des Zwischenprüfungszeugnisses bestätigt.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsleistung - und damit die Zwischenprüfung - ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(4) Nach Abschluss der Zwischenprüfung erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10
Abschluss des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst gem. § 6 Abs. 2 LPO jeweils die Hälfte des abzuleistenden Studienvolumens. Zudem muss geprüft werden, ob der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 44 LPO erbracht ist. Werden Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit bestätigt, wird das abgeschlossene Grundstudium bestätigt.

§ 11
Besondere Bestimmungen für das Fach Deutsch

Für die einzelnen Lehramter sind für das Fach Deutsch folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen *Linguistik I und II, Literaturwissenschaft I und II,*
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der *Einführung Theorie und Praxis wissenschaftliches Arbeiten* und der *Einführung Fachdidaktik*
 - sowie insgesamt drei Leistungsnachweise aus den Modulen *Linguistik II* und *Literaturwissenschaft II,* wobei aus jedem Modul mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.
- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach
 - Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen *Linguistik I und II, Literaturwissenschaft I und II,*
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der *Einführung Theorie und Praxis wissenschaftliches Arbeiten* und der *Einführung Fachdidaktik*
 - sowie insgesamt drei Leistungsnachweise aus den Modulen *Linguistik II* und *Literaturwissenschaft II,* wobei aus jedem Modul mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.
- c) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
 - Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen *Literatur I, Linguistik I, Germanistisches Grundlagenwissen: Haupt- und Realschule*
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung *Theorie und Praxis wissenschaftliches Arbeiten* und der *Einführung Fachdidaktik,* die über das Bestehen von Abschlussprüfungen zu erbringen sind.
 - Zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Modulen des Grundstudiums

- d) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt: Grundschule -
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen *Literatur I, Linguistik I, Germanistisches Grundlagenwissen: Grundschule*
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung *Theorie und Praxis wissenschaftliches Arbeiten* und der *Einführung Fachdidaktik*, die über das Bestehen von Abschlussprüfungen zu erbringen sind.
 - Zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Modulen des Grundstudiums

§ 12

Besondere Bestimmungen für das Fach English

Für die einzelnen Lehramter sind für das Fach English folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen I, II, IV, und V einschließlich der in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungsnachweise, höchstens drei.
 - Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben English eine weitere moderne Fremdsprache sowie das Latinum.
- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen I, II, IV, und V einschließlich der in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungsnachweise, höchstens drei.
 - Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben English eine weitere Fremdsprache.
- c) für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen I, II, und III einschließlich der beiden in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungsnachweise.
 - Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben English eine weitere Fremdsprache.
- d) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Grundschule -
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen I, II, und III einschließlich der beiden in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungsnachweise.
 - Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben English eine weitere Fremdsprache.

§ 13

Besondere Bestimmungen für das Fach Französisch

Für die einzelnen Lehramter sind für das Fach Französisch folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben Französisch das Latinum.
 - Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I, Literaturwissenschaft I und Sprachpraxis I. Die Bescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I und Literaturwissenschaft I werden jeweils aufgrund einer mündlichen Prüfung, die Bescheinigung im Modul Sprachpraxis I wird aufgrund einer schriftlichen Prüfung ausgestellt.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls sowie an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft; die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft wird nachgewiesen im Rahmen der mündlichen Prüfung zu den Modulen Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I.
 - Insgesamt drei Leistungsnachweise, diese Leistungsnachweise sind jeweils in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen: Proseminar Sprachwissenschaft, Proseminar Literaturwissenschaft, Übung: Schriftliche Sprachpraxis Ib.
- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach
- Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I, Literaturwissenschaft I und Sprachpraxis I. Die Bescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I und Literaturwissenschaft I werden jeweils aufgrund einer mündlichen Prüfung, die Bescheinigung im Modul Sprachpraxis I wird aufgrund einer schriftlichen Prüfung ausgestellt.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls sowie an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft; die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft wird nachgewiesen im Rahmen der mündlichen Prüfung zu den Modulen Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I.
 - Insgesamt drei Leistungsnachweise, diese Leistungsnachweise sind jeweils in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen: Proseminar Sprachwissenschaft, Proseminar Literaturwissenschaft, Übung: Schriftliche Sprachpraxis Ib.

§ 14

Besondere Bestimmungen für das Fach Geschichte

Für die einzelnen Lehrämter sind für das Fach Geschichte folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Die spezifischen Bedingungen über die zu erbringenden Leistungen sind den einzelnen Modulbeschreibungen der Studienordnung zu entnehmen.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem einstündigen Kolloquium, angeboten für die Module 1 bis 4
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fächerübergreifenden historischen Didaktikmodul
 - Nachweis über zwei Fremdsprachen, darunter Latein, nachgewiesen durch das Latinum
 - drei Leistungsnachweise aus Proseminaren der Module 1 bis 4
- b) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
Die spezifischen Bedingungen über die zu erbringenden Leistungen sind den einzelnen Modulbeschreibungen der Studienordnung zu entnehmen.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung, die einem Proseminar aus dem Modul 1 oder 2 zugeordnet ist
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fächerübergreifenden historischen Didaktikmodul
 - Nachweis über zwei Fremdsprachen
 - zwei Leistungsnachweise aus den Proseminaren der Module 1 und 2

§ 15

Besondere Bestimmungen für das Fach Praktische Philosophie und Philosophie / Praktische Philosophie

Für die einzelnen Lehrämter sind für das Fach Praktische Philosophie und Philosophie / Praktische Philosophie folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Philosophie / Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - die Modulabschlussbescheinigung über Modul I,
 - die Modulabschlussbescheinigungen über die beiden Module aus den Modulen II, III oder IV, welche von der / dem Studierenden für das Grundstudium gewählt worden sind. (Die spezifischen Bedingungen über die drei für die Modulabschlussbescheinigung zu erbringenden Leistungen sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.)
 - der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fächerübergreifenden Didaktikmodul,
 - der Nachweis über zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch. Als Nachweis ist das Latinum bzw. das Graecum vorzuweisen.

- b) Praktische Philosophie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
 - die Modulabschlussbescheinigung über Modul I (mit Leistungsnachweis Logikklausur)
 - die Modulabschlussbescheinigung über die beiden Module aus den Modulen II, III oder IV welche der / dem Studierenden für das Grundstudium gewählt worden sind. (Die spezifischen Bedingungen über die beiden für die Modulabschlussbescheinigung zu erbringenden Leistungen sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.),
 - der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fächerübergreifenden Didaktikmodul.

§ 16

Besondere Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre

Für die einzelnen Lehrämter sind für das Fach Evangelische Religionslehre folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: Studiengang noch nicht genehmigt.
- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach: Studiengang noch nicht genehmigt.
- c) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule und Studienschwerpunkt Grundschule -
 - die Modulabschlussbescheinigungen über die Module 1 und 2 und
 - zwei Leistungsnachweise: Jeder Leistungsnachweis setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Zwei Teilleistungen entfallen auf Modul 1, zwei auf Modul 2. Alle vier Bereiche des Fachs müssen abgedeckt sein.

§ 17

Besondere Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

Für die einzelnen Lehrämter sind für das Fach Katholische Religionslehre folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - eine Auflistung der besuchten Veranstaltungen aus den Modulen 1-3,
 - Nachweise über die qualifizierte Mitarbeit in allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums,
 - zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, deren Note jeweils mindestens ausreichend sein muss,
 - Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch oder Griechisch und die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein, welche durch das Zeugnis des Latinums erbracht werden.

- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach
- o eine Auflistung der besuchten Veranstaltungen aus den Modulen 1-3,
 - o Nachweise über die qualifizierte Mitarbeit in allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums,
 - o zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, deren Note jeweils mindestens ausreichend sein muss.
- c) für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
- o Auflistung der besuchten Veranstaltungen aus den Modulen 1-3,
 - o Nachweise über die qualifizierte Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums,
 - o zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, deren Note jeweils mindestens ausreichend sein muss.

§ 18

Besondere Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, zugeordnet der Lehreinheit Geschichte

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Grundschule - sind folgende Nachweise vorzulegen:

- o Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen Sozialwissenschaften I, Geschichte I und Geographie I (die spezifischen Bedingungen über die für die Modulbescheinigung zu erbringenden Leistungen sind den einzelnen Modulbeschreibungen in der Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zu entnehmen).
- o der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fächerübergreifenden Didaktikmodul,
- o drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme im Modul Sozialwissenschaften I,
- o zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme im Modul Geschichte I,
- o zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme im Modul Geographie I,
- o zwei Leistungsnachweise in zwei Fächern (Sozialwissenschaften – zählt als ein Fach, Geschichte und Geographie)
- o Zwischenprüfung über Klausur oder Hausarbeit in dem Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 19

Besondere Bestimmungen für das Fach Spanisch

Für die einzelnen Lehrämter sind für das Fach Spanisch folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- o Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse: Neben Spanisch das Latein.
 - o Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I, Literaturwissenschaft I und Sprachpraxis I. Die Bescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I und Literaturwissenschaft I werden jeweils aufgrund einer mündlichen Prüfung, die Bescheinigung im Modul Sprachpraxis I wird aufgrund einer schriftlichen Prüfung ausgestellt.
 - o Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls sowie an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft; die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft wird nachgewiesen im Rahmen der mündlichen Prüfung zu den Modulen Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I.
 - o Insgesamt drei Leistungsnachweise, diese Leistungsnachweise sind jeweils in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen: Proseminar Sprachwissenschaft, Proseminar Literaturwissenschaft, Übung: Schriftliche Sprachpraxis Ib.
- b) für das Lehramt an Berufskollegs 1. und 2. Fach
- o Modulabschlussbescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I, Literaturwissenschaft I und Sprachpraxis I. Die Bescheinigungen in den Modulen Sprachwissenschaft I und Literaturwissenschaft I werden jeweils aufgrund einer mündlichen Prüfung, die Bescheinigung im Modul Sprachpraxis I wird aufgrund einer schriftlichen Prüfung ausgestellt.
 - o Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls sowie an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft; die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls Landeswissenschaft wird nachgewiesen im Rahmen der mündlichen Prüfung zu den Modulen Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I.
 - o Insgesamt drei Leistungsnachweise, diese Leistungsnachweise sind jeweils in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen: Proseminar Sprachwissenschaft, Proseminar Literaturwissenschaft, Übung: Schriftliche Sprachpraxis Ib.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses zulässig.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. November 2007 sowie der gemäß § 64 Abs. 4 HG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 21.05.2008 und im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchen vom 02.07.2007 und 01.08.2007 erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 21.05.2008.

Duisburg und Essen, den 12. Februar 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch 1. Änderungsordnung v. 26.05.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 349 / Nr. 51)

² § 7a eingefügt durch 1. Änderungsordnung v. 26.05.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 349 / Nr. 51)